Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Schleswig-Holstein

Plön e.V.

(Kreis Plön)

I	Name.	Sitz,	Zweck	K
---	-------	-------	-------	---

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Verhältnis zu übergeordneten Organen
- § 6 Jugendarbeit
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kreisbeauftragte/r für den Kreis Plön

III Sonstige Bestimmungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 DLRG-Material
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Ehrungen

- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung/Aufhebung

§ 1 - Name, Sitz.

1. Die DLRG Plön e.V. der Deutschen Lebens-Rettung-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 13. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband (LV) Schleswig-Holstein e.V. und im Kreisverband Plön e.V. (KV).

2. Sie führt den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Plön e.V., abgekürzt "DLRG Plön e.V."

- 3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Plön und des Amtes Plön Land im Kreis Plön.
- 4. Vereinssitz der DLRG Plön e.V. ist Plön.

§ 2 - Zweck

- 1. Die DLRG Plön e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die DLRG e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit,
 - b) die Förderung des Anfängerschwimmens und Schulschwimmunterrichts,
 - c) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern,

- e) die Planung, Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergungen,
- f) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
- g) der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- h) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- i) die Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst,
- j) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- k) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen,
- 1) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
- m) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen,
- n) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.
- 4. Die DLRG Plön e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus ihren Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der DLRG Plön e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG Plön e.V. entstanden sind.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Plön e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenen Rechte und Pflichten.

- 2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- 3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- 4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- 5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Plön e.V. festgelegt werden.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich oder per E-Mail bis zum 30.09. des Geschäftsjahres der DLRG Plön e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG Plön e.V. regelt die Ehrenratsordnung.
- 7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazugehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Plön e.V. zurückzugeben.
- 8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Plön e.V. nicht verpflichtet.
- 9. Die DLRG Plön e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die von der Beitragspflicht befreit werden können.

§ 5 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG Plön e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.

- 2. Die DLRG Plön e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
- 3. Die DLRG Plön e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
- 4. Die DLRG Plön e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
- 5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Plön e.V. dem LV Schleswig-Holstein und dem KV Plön e.V. einen entsprechenden Personalnachweis zu.
- 6. Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Plön e.V. sind der Landesverband und der Kreisverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der DLRG Plön e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 7. Nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a) technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Mitgliederstatistik.

Dem Kreisverband sind sämtliche Informationen über die Mitgliederstatistik zuzuleiten.

- 8. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes festgelegt.
- 9. Die DLRG Plön e.V. wird gegenüber der Kreisverwaltung, den in ihrem Gebiet tätigen Verbänden und regionalen Vereinigungen durch die jeweiligen übergeordneten Gliederungen vertreten.

§ 6 - Jugendarbeit

1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre, sowie die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV, der DLRG im KV und in der DLRG Plön e.V.

- 2. Die Bildung einer Jugendgruppe der DLRG Plön e.V. und die damit verbundene jugend- pflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Plön e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Plön e.V., die vom Jugendtag der DLRG e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 3. Die Jugendordnung muss in Übereinstimmung mit der gültigen Landesordnung des DLRG-Landes- Verbandes Schleswig-Holstein e.V. stehen.
- 4. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Plön e.V. ab.
- 5. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Plön e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 - Organe

Organe der DLRG Plön e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Plön e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis 31.05. d.J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Plön e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- 4. Zu der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der

anwesenden Mitglieder dies zulassen.

- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.
- 6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Plön e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin und seiner Stellvertreter/innen
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung der DLRG Plön e.V.
- 7. Der/die Vorsitzende der DLRG Plön e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens acht Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Plön e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

- 2. Den Vorstand bilden:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r und/oder Geschäftsführer/in
 - c) der/die technische Leiter/in oder
 - 1.) der technische Leiter Einsatz und
 - 2.) der technische Leiter Ausbildung.
 - d) der/die Schatzmeister/in
 - e) der/die Jugendwart/in

Ämterkopplungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des/der Vorsitzenden und des/der Schatzmeister/in. Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer/in kann Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter/innen für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter/innen wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende der DLRG Plön e.V. und der/die Stellvertreter/in. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die Stellvertreter/in nur bei der Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden darf.
- 4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
- 5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt:

die Vorstandsmitglieder a) und d)

und versetzt

die Vorstandsmitglieder b) und c).

Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr der Wahl auf der Jugendversammlung.

Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der nächsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

- 7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- 8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.

§ 10 - Kreisbeauftragte/r für den Kreis Plön

Entfällt

§ 11 - Prüfungen

- 1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer/innen und Prüfungsteilnehmer/innen bindend.
- 2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmun- gen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- 3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 12 - DLRG-Material

- 1. Das DLRG-Material ist von der DLRG e.V. oder vom LV zu beziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- 2. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt.

§ 13 - Geschäftsführung

1. Für die Geschäftsführung der DLRG Plön e.V. finden die Vorschriften des BGB Anwendung. Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 14 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer/innen, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Plön e.V. und berichten hierüber der MV. Der/die dritte gewählte Kassenprüfer/in wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 15 - Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervor- ragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 16 - Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (¾) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- 2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- 4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 17 – Auflösung

- 1. Die Auflösung der DLRG Plön e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (¾) der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2. Bei Auflösung/Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der DLRG Plön e.V. fällt das Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten

Gliederungen oder falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mit dieser Satzung, die sieben Änderungen enthält (siehe Anlage), wird die am 16.04.94 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung der DLRG Plön e.V. zum ersten Mal geändert. Dies wurde auf der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 1995 beschlossen.

Mit dieser Satzung, die eine Änderung enthält (siehe Anlage), wird die am 16.04.94 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung der DLRG Plön e.V. zum dritten Mal geändert. Dies wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13.07.2002 beschlossen.

Mit dieser Satzung, die neun Änderungen enthält (siehe Anlage), wird die am 16.04.1994 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung der DLRG Plön e.V. zum vierten Mal geändert. Dies wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09.04.2017 beschlossen.

Stand 2017